

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ: GB 3

**24 DS 16/ 0113**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Singhofen</b>	<b>öffentlich</b>	

**Widmung der Verkehrsanlage Limesweg (verlaufend zwischen der Steinstraße und dem Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 373/8) für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Zwischen der Steinstraße und dem Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Auf dem Niederfeld“ verläuft eine Verkehrsanlage mit der Bezeichnung „Limesweg“, die vor einem quer verlaufenden Wirtschaftsweg (Flurstück 373/8) endet. Es handelt sich um eine schmale Innerortsstraße. Auf der gegenüberliegenden Seite des Wirtschaftsweges verläuft eine gleichnamige Verkehrsanlage, die von der Schwimmbadstraße abzweigt und im Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplans liegt. Die letztgenannte Verkehrsanlage „Limesweg“ wurde im Jahre 2018 ordnungsgemäß für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Widmung des Teilstücks zwischen Steinstraße und dem quer verlaufenden Wirtschaftsweg steht noch aus. Dieses Teilstück liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Niederfeld“, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Singhofen. Ein Mischwasserkanal ist in der Straße verlegt.

Die Verkehrsanlage „Limesweg“ in dem oben bezeichneten Bereich wird schon seit Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen erwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Limesweg“ (verlaufend zwischen der Steinstraße und dem Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 373/8) entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Widmung selbst kein Herstellungsmerkmal für eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage ist.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Da ein Begegnungsverkehr aufgrund der geringen Fahrbahnbreite nur durch Überfahren der unbefestigten Seitenbankette möglich ist, wurde eine eingeschränkte Widmung in Bezug auf den Fahrzeugverkehr empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „Limesweg“ in Singhofen (Parzellen Flur 9, Flurstücke 372/1, 307/3, 280/1, 277/1) -verlaufend zwischen der Steinstraße und dem Wirtschaftsweg Flur 9, Flurstück 373/8- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister